

Auszug aus dem GAV für das schweizerische Coiffeurgewerbe 2018

Art.2

Ausnahmen und Zusatzabkommen 2.13 Bei nachgewiesener beschränkter Arbeitsfähigkeit geistig oder körperlich Behinderter kann die PK (Art.49) auf Gesuch hin die Bewilligung erteilen, von den Mindestbestimmungen des GAV abzuweichen.